

Übersicht über die Winterhärte und die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Zwischenfrüchte im Rahmen der Zwischenfruchtförderung

Zwischenfruchtart	Winterhärte gem. 12.2.2 der Förderrichtlinie		Herbstvornutzung zulässig (nur Schnittnutzung od. Mulchen)	
	Ja	Nein	Ja	Nein
Welsches Weidelgras	X		X	
Bastardweidelgras	X		X	
Einj. Weidelgras	X		X	
Deutsches Weidelgras	X		X	
Ausdauernde Gräser	X		X	
Grünroggen	X		X	
Winterrüben	X		X	
Ölrettich	X		X	
Winterraps	X			X
Stoppelrüben	X			X
Markstammkohl	X			X
Abfrierende Zwischenfrüchte (z.B. Senf, Phacelia)		X (nur zulässig, wenn die Folgekultur in Mulchsaat angebaut wird)		X

Eine Beweidung der Zwischenfruchtbestände vor dem 1. Februar des Folgejahres ist grundsätzlich nicht zulässig.

Beim Anlegen von **Schneisen zur Jagdausübung** gilt folgende Regelung: Werden Zwischenfrüchte angebaut, die nach dem Mulchen nicht wieder austreiben, müssen die Schneisen bei der Flächenberechnung in Abzug gebracht werden. Handelt es sich um wiederaustreibende Zwischenfrüchte (Herbstvornutzung zulässig), ist ein Flächenabzug nicht notwendig.